

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Wir liefern ausschließlich und allein auf Grund der nachstehenden AGB. Sie sind Bestandteil aller mit uns abgeschlossenen Verträge. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt.
- 1.2. Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Bei entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers verzichtet dieser bereits jetzt darauf, seine Geschäftsbedingungen diesem Rechtsgeschäft zugrunde zu legen und erkennt hiermit unsere AGB als allein verbindlich an. Bei zeitlich nachgehenden Bestätigungen des Käufers mit entgegenstehenden Geschäftsbedingungen erkennt der Käufer hiermit unwiderruflich an, dass dann seine Geschäftsbedingungen in ihrer rechtlichen Beziehung zu uns rechtsunverbindliche Willenserklärungen sind. Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart.

### 2. Angebot und Geschäftsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- 2.2. Aufträge und Bestellungen sind 3 Tage nach Auftragsbestätigung rechtsverbindliche Verträge. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend.
- 2.3. Die Rückgängigmachung und Änderung eines Kaufvertrages wird erst nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Nach Auslösung eines Auftrages können Sie innerhalb von 2 Kalendertagen kostenlos ändern bzw. stornieren. Hat der Hersteller bereits mit der Fertigung begonnen, sind die Änderungskosten lt. Preisliste FENSTER (Seite 4) bindend.
- 2.4. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, sind wir berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.
- 2.5. Wird das Aufmaß vom Kunden selbst vorgenommen, übernimmt er dafür auch die volle Verantwortung.

### 3. Lieferzeit

- 3.1. Wir sind bemüht, die von uns angegebenen Liefer- und sonstigen Leistungsfristen unbedingt einzuhalten. Sofern eine bestimmte Lieferzeit ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, beginnt sie erst dann, wenn seitens des Käufers alle für die Lieferung erforderlichen Daten vollständig angegeben sind. Der Beginn oder Lauf der Liefer-/Leistungszeit ist gehemmt, solange sich der Besteller mit irgendeiner Leistung im Rückstand befindet, oder unsere Lieferung/Leistung durch Umstände, die ohne unser Verschulden eintreten, unmöglich gemacht oder erschwert wird. Für die Dauer der Behinderung und ihrer Nachwirkungen sind wir von der Leistung entbunden. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, politischer Umwälzungen, Aufruhr, Streiks, Verkehrssperren und sonstigen Transportschwierigkeiten, Aussperrung oder sonstige Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen aller Art sowie Nichtbelieferung (oder nicht ordnungsgemäße Belieferung) durch unsere Lieferanten.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder - soweit zumutbar - teilweise zurückzutreten, ohne dadurch gegenüber dem Besteller schadenersatzpflichtig zu sein. Wir sind aus solchen Gründen ferner berechtigt, zumutbare Teilliefermengen vorzunehmen.

- 3.2. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 3 Wochen aus Gründen überschritten, die wir zu vertreten haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 15 Werktagen vom Vertrag zurückzutreten. Ein Ersatz des durch verzögerte Lieferung entstandenen Schadens ist in jedem Fall ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass er sich seinerseits Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig gemacht hat. In diesen Fällen sind Ansprüche der Höhe nach beschränkt auf den Betrag, den der Käufer für den Erwerb gleichartiger Ware von einem Dritten über den mit uns vereinbarten Kaufpreis hinaus zu zahlen hat. Mittelbare Schäden werden nicht erstattet.
- 3.3. Nimmt der Käufer bei Anlieferung die Ware nicht ab, so können wir ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Verweigert der Käufer die Abnahme der Ware, so gilt Satz 1 nach Ablauf einer Nachfrist von 7 Tagen. Eventuelle, durch die verspätete Warenannahme vom Käufer verursachte Kosten des Rücktransportes oder einer Zwischenlagerung gehen zu seinen Lasten.

### 4. Preise

- 4.1. Unsere Preise gelten grundsätzlich ab Werk bzw. Lager einschl. Verpackung.
- 4.2. Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten, diese wird in der zur Abnahmezeit gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

### 5. Lieferung und Gefahrenübergang

- 5.1. Liefermöglichkeit, insbesondere Selbstbelieferung, bleibt vorbehalten.
- 5.2. Selbstabholung der Ware: Mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer geht die Gefahr des Untergangs oder Beschädigung auf den Käufer über.
- 5.3. Die Lieferung erfolgt an vereinbarter Stelle, die Übergabe der Ware bei Entladung wird vom Kunden bestätigt. Die Ware muss vom Kunden auf äußerliche Nichtbeschädigung bei der Anlieferung kontrolliert werden.
- 5.4. Verzögert der Käufer das Abladen der Ware unbegründet, so hat er die durch Wartezeit und/oder Rücktransport entstehenden Kosten zu tragen. Unser Recht auf weitergehenden Schadenersatz wird hiervon nicht berührt.

### 6. Gewährleistung

- 6.1. Wir leisten nur Gewähr für die Teile der von uns gelieferten Bauelemente, die durch Fehler in der Konstruktion, im Werkstoff und in der Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich gemindert sind oder denen eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.
- 6.2. Die Gewährleistungspflicht erstreckt sich auf 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Gefahrenübergang. Nachbesserungsarbeiten hemmen oder unterbrechen die Gewährleistungsfrist nicht.
- 6.3. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern durch
  - 6.3.1. nicht zweckentsprechenden Einsatz,
  - 6.3.2. Fehler bei der Montage, bei der Selbstmontage,
  - 6.3.3. unsachgemäße Behandlung vor, während und nach der Montage
  - 6.3.4. Überbeanspruchung,
  - 6.3.5. falsche Bedienung und mangelnde Pflege,
  - 6.3.6. natürliche Abnutzung,
  - 6.3.7. Änderungen oder Instandsetzungen ohne unser Einverständnis
  - 6.3.8. naturgemäßen bzw. unvermeidlichen Abweichungen und Veränderungen des Holzes und bei exotischen Holztypischen Insektenlöchern

die Brauchbarkeit der von uns gelieferten Bauelemente gemindert oder aufgehoben wird.

- 6.4. Für Isolierglas sind die Garantieerklärungen der Glasindustrie maßgebend. Diese werden in vollem Umfang von uns an den Käufer weitergegeben. Unsere Haftung ist auf den Umfang beschränkt, in dem uns Ersatz geleistet wird.
- 6.5. Maßgebend für unsere Gewährleistung sind die Produktionsbeschreibungen in Prospekten und Preislisten nach dem Stand der Technik am Tage des Vertragsabschlusses.
- 6.6. Werden von uns neben Lieferung auch Montageleistungen erbracht, leisten wir Gewähr nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961, VOB Teil B.

### 7. Beanstandungen / Mängelrügen

- 7.1. Unbeschadet der sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht müssen Mängelrügen spätestens innerhalb von 7 Tagen, Glasbruch sofort nach Ablieferung der Ware, verborgene Mängel sofort nach deren Entdeckung schriftlich und unter Angabe des bei dem einzelnen Bauelement festgestellten Mangels erhoben werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Einganges der Mängelrüge bei uns. Bei Versäumung der Frist können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Das gleiche gilt für pauschale Mängelbehauptungen.
- 7.2. Werden Beanstandungen erhoben, die von uns nicht zu vertreten sind, sind wir berechtigt, dem Käufer die durch die Bearbeitungs- und Kontrollmaßnahmen entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch 50 € zuzüglich MwSt. pauschal.

7.3. Die Behebung der begründeten und von uns anerkannten Mängel erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Minderung des Kaufpreises. Schlägt die Nachbesserung fehl, wird der Kaufpreis angemessen gemindert. Wandlung und Schadenersatz sind ausgeschlossen. Wir übernehmen keine Haftung für mittelbare Schäden (Folgeschäden), aus welchem Rechtsgrund auch immer.

7.4. Produkte aus Holz, Furnieren sowie Lasuren weisen in den meisten Fällen Farbunterschiede auf. Diese sind rohstoffbedingt und können deshalb als Reklamationsgrund nicht anerkannt werden.

## 8. Zahlungsbedingungen

8.1. Unbeschadet einer einzelvertraglichen Vereinbarung ist der Kaufpreis für die gelieferte Ware 10 Tage nach Rechnungsdatum netto Kasse ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8.2. Unbeschadet einer Vereinbarung sind bis 10 Tage nach der Montage ab Rechnungsdatum netto Kasse ohne Abzug die Montagekosten zur Zahlung fällig.

8.3. Der Käufer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er bei Fälligkeit nicht zahlt. Nach Fälligkeit werden - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, mindestens in Höhe der jeweils von den Banken für ungedeckte Kredite beanspruchten Zinsen und Provisionen, abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer - sofern nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.

8.4. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber und nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Schecks und Wechseln gilt die Schuld erst mit der vollständigen Einlösung als ausgeglichen. Bei Zahlung durch Scheck gilt als Eingangstag der Tag, für den uns Gutschrift durch die Bank erteilt wird. Wir haften in keinem Falle für rechtzeitige Vorlegung.

8.5. Bei Gewährung von Ratenzahlung wird der jeweilige Restbetrag sofort fällig, wenn der Käufer mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 10 Tage im Rückstand ist. Das gleiche gilt, wenn der Käufer mehrere Wechsel gegeben hat und ein Wechsel zu Protest geht. In diesem Falle werden alle späteren Wechsel sofort fällig.

8.6. Alle Zahlungen dienen zur Abdeckung der ältesten oder lästigsten Schuldposten, auch wenn der Käufer eine andere Bestimmung gegeben hat - dies gilt nicht für vereinbarte Vorkasse. Erteilte Gutschriften können wir auch nach unseren Bestimmungen verrechnen.

8.7. Bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises sind wir berechtigt, unter Setzung einer kurzen Nachfrist unter Vorbehalt unseres Anspruches auf Schadenersatz von den übernommenen Lieferverpflichtungen zurückzutreten. Das gleiche gilt, soweit die Vermögenslage des Käufers keine genügende Gewähr für die Einhaltung der ihm aus dem Vertrag erwachsenen Verpflichtungen bietet, auch wenn uns erst nach dem Abschluß des Vertrages eine unbefriedigende Vermögenslage des Käufers bekannt wird oder eintritt. In diesen Fällen gelten alle eventuell vorgesehenen Rabatte, Skontierungen und dergleichen als verfallen. Ferner sind bei Zahlungsverzug alle noch offenstehenden Forderungen fällig, auch wenn dafür Wechsel entgegengenommen worden sind. Gewährte Stundungen werden hinfällig.

8.8. Der Käufer hat uns auf Verlangen für ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verbindlichkeiten eine jederzeit einforderbare Sicherheit in uns genügend erscheinender Form zu leisten. Für den Fall nicht ausreichender Sicherungsleistung können die Zahlungsbedingungen geändert werden.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die verkauften Gegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt für alle Forderungen bestehen, die wir gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand - z.B. auf Grund von Reparaturen oder Ersatzlieferungen sowie sonstigen Leistungen - nachträglich erwerben.

9.2. Ist der Vertragspartner eine juristische Person öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann nach dem Handelsgesetzbuch, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für diejenigen Forderungen, die der Verkäufer aus seiner laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Vertragspartner hat.

9.3. Ist der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann nach dem Handelsgesetzbuch, so ist ihm als Weiterverkäufer die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, dass Forderungen aus dem Weiterverkauf einschließlich sämtlicher Nebenrechte bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten werden. Der Vertragspartner tritt daher im

voraus die Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Lieferung von unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren mit ihrer Entstehung und mit allen Sicherungen und sonstigen Rechten an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.

9.4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Vertragspartner zum Besitz und Gebrauch des Gegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

9.5. Der Vertragspartner ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsverkehr über Vorbehaltsware zu verfügen und sie weiter zu veräußern, soweit und solange unsere (des Verkäufers) Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gewahrt bleiben und der Vertragspartner sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Gleiches gilt für den Besitz und den Gebrauch der Sache. Zu anderweitigen Verfügungen - insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignung - ist der Vertragspartner nicht berechtigt.

9.6. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Vertragspartner nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Vielmehr wird die Verarbeitung durch den Vertragspartner für uns vorgenommen, wobei wir unter Begründung eines Verwahrungsverhältnisses Alleineigentümer werden.

9.7. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren durch den Vertragspartner steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren. Der Vertragspartner verwahrt das Miteigentum für uns. Die uns hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten sinngemäß als Vorbehaltsware entsprechend diesen Bedingungen. Die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung gilt in diesen Fällen nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren.

9.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflicht, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln, oder der Pflicht, uns einen Zugriff Dritter auf den Vertragsgegenstand - z.B. Pfändungen - oder Beschädigungen des Vertragsgegenstandes unverzüglich mitzuteilen, können wir vom Vertrag zurücktreten, d.h., den Gegenstand vom Vertragspartner herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist unter Verrechnung auf den Vertragspreis zum freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.

9.9. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Gegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechtes einer Werkstatt, hat der Vertragspartner uns sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Lieferers hinzuweisen. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

## 10. Aufrechnung / Zurückbehaltung

10.1. Die Zurückbehaltung von Zahlung - das gleiche gilt für Leistungen des Käufers, gleich welcher Art - ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

10.2. Der Käufer erklärt sich ausdrücklich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. Sämtliche Voraussetzungen für eine Aufrechnung sind nach dem Zeitpunkt der Entstehung, nicht jedoch nach der Fälligkeit der Forderungen zu beurteilen. Für die Verrechnung ist es gleichgültig, ob Barzahlung, Zahlung in Wechseln oder Schecks oder durch andere Leistungen vereinbart wurde. Sind Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit der Wertstellung abgerechnet.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
- 11.2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Chemnitz.
- 11.3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der BRD.

## 12. Sonstiges

12.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauelemente gelten auch für alle künftigen Abschlüsse.

12.2. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauelemente berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des gesetzlich Möglichen der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.